

Frauen) nach ihrem Tode zu seinem Vater zurückkehren (um im anderen Leben diesem zu dienen). Ist nun also jemand mit einem anderen übereingekommen, dessen Tochter zu erhalten, so veranstaltet der Vater des Mädchens ein Gastmahl, sie aber flieht zu ihren Verwandten, um sich dort versteckt zu halten. Dann sagt der Vater: „Siehe, meine Tochter ist dein, nimm sie dir, wo immer du sie finden magst!“ Darauf sucht sie der Betreffende mit seinen Freunden, bis er sie findet. Er muß sie mit Gewalt ergreifen und gleichsam unter Zwangsanwendung in seine Behausung führen⁸⁾.

Kapitel X a.

Das mongolische Recht¹⁾.

(236) Was das Rechtswesen bei ihnen anlangt, so müßt ihr wissen, daß niemand es wagt, sich in einen Streit zwi-

⁸⁾ So erzählen Kohn (bei Prschewalski, Mong. S. 505), Huc, Tartarie I, 312 und Timkowski Übs. III, 303f. von dem scheinbaren Widerstand, den die Braut oder ihre Verwandten leisten, wenn die Braut in die Jurte ihres Mannes geführt werden soll. Ebenso geht Karutz S. 98—112 ausführlich auf die Hochzeitsfeiern der Kirgisen ein und betont mehrmals dies zur Schau getragene Sträuben der Braut, die dabei von ihren Freundinnen lebhaft unterstützt wird. Auch bei den Kalmüken wird nach Bergmann III, 148—150 die Braut am Hochzeitstag mit Gewalt zu Pferd gesetzt und nach der neuen Hütte des Hochzeitspaares begleitet. Bei der darauffolgenden Hochzeitszeremonie (Anfassen einer Hammelskeule und Essen von zerschnittenem Fleisch) muß die Braut wieder tun, als ob sie sich sträubte. Zum Schluß der Feier kämpfen die anwesenden Frauen und Mädchen miteinander um die Braut, bis endlich die siegenden Frauen sie dem Bräutigam übergeben.

Auch bei anderen Völkern finden wir, daß es zum guten Ton gehört, daß die Braut bei der Hochzeit die Spröde spielt und sich scheinbar sträubt, sich dem Manne hinzugeben, so bei den Persern, den Moslemen des Kaukasus, den Mokschas, den Samojuden und Serben auf dem Balkan. Siehe darüber die z. T. drastischen Schilderungen bei Chardin I, 168, Bodenstedt, 1001 Tag⁸ K. VI, S. 57, Pallas, Voyages I, 127 und V, 172f. sowie Busbek S. 23f. (tr. S. 16.)

¹⁾ Über das Gewohnheitsrecht der Mongolen und das Gesetzbuch Dschingis-chans, Jasa(k) genannt, vergleiche Carpini Übs. S. 73—75 und 102/3, Anm. 1—3. Ein neueres Gesetzbuch, das von einer bedeutenden Anzahl mongolisch-kalmükischer Fürsten um 1600 angenommen wurde, erwähnen Bergmann II, 38f. und